



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/1 – Legistik
Herrengasse 7
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMI-LR1340/0014-III/1/2017

Unser Zeichen, BearbeiterIn
MagMM

Klappe (DW) Fax (DW)
39179

Datum
08.05.2017

Bundesgesetz, mit dem das EU-Polizeikooperationsgesetz (EU-PolKG) und das Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G) geändert werden

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung oben angeführten Gesetzes und nimmt wie folgt dazu Stellung.

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die Europol-VO in nationales Recht um.

Polizeikooperation, Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung sind selbstverständlich in jedem Fall anzustreben und legislativ nationalrechtlich umzusetzen. Jedoch verletzt der vorliegende Entwurf bei der Umsetzung in diesem Bereich unter anderem das Europarecht, insb die GRC (va Art 8) sowie das nationale Verfassungsrecht.

Insbesondere bei folgenden Regelungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes haben wir rechtliche Bedenken:

Zu § 5 Abs 1 und 2 EU-PolKG

Diese hier vorgesehene Ermächtigung „bei Bedarf“ an andere Sicherheitsbehörden und Abgabenbehörden ist nicht hinreichend rechtlich determiniert (also willkürlich) und zu weitgehend. Dasselbe gilt für die Berechtigung für Abgabenbehörden und Finanzstrafbehörden „sich der Infrastruktur von Europol zu bedienen“. Des Weiteren ist der erweiterte persönliche Geltungsbereich der vorgesehenen Behörden auch nicht von der zitierten EU-VO geregelt. Insofern ist diese national-rechtliche Erweiterung rechtlich umso bedenklicher. Dadurch verstößt der Gesetzgeber gegen das dem Europarecht inhärente Prinzip der „Rule of law“ bzw das national verfassungsrechtliche Legalitätsprinzip (Bestimmtheitsgebot) und auch in Folge Rechtsstaatlichkeitsgebot.

Zu § 4 Abs 3 BAK-G

Aus der vorliegenden Bestimmung können keine rechtlichen Verpflichtungen der Gebietskörperschaften zu dem in Abs 3 geplanten Zweck neu geschaffen und exekutiert werden. Auch in diesem Punkt sehen wir die oben genannten Probleme der Rechtskonformität.

Fazit

Der Österreichische Gewerkschaftsbund steht zu den Zielen der Polizeikooperation, Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung. Selbstverständlich wollen wir diese Ziele unter Wahrung europarechtlicher und nationalrechtlicher rechtsstaatlicher und grundrechtlicher Perspektive verwirklicht sehen. Dies sehen wir mit dem vorliegenden Entwurf nicht gegeben. Daher regen wir die Überarbeitung der von uns beanstandeten Punkte an.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär